



Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie nur medizinisch-pflegerische Wünsche für Ihre letzte Lebensphase fest.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wieder und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihr Pflegepersonal. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung keine finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile:

- Für Sie selbst:
Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge „sorgen“ Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- Für Ihre Vertrauens- und Bezugsperson:
Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich: Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden. Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden.

- Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer Betreuungsverfügung bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird bzw. legen Sie fest, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll.

